

Bayerischer Schulräteverband e.V. ★ Kirchplatz 12 ★ 85617 Aßling

Per E-Mail

An das  
Bayr. Staatsministerium für Unterricht u. Kultus  
Herrn MD Walter Gremm

**Landesvorsitzender  
Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor**

Staatliches Schulamt im Landkreis  
Miesbach  
Am Windfeld 9, 83714 Miesbach  
☎ 08025 / 704 - 9500  
☎ 08025 / 704 - 79500  
@ [juergen.heiss@lra-mb.bayern.de](mailto:juergen.heiss@lra-mb.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ort, Datum

III.3-BS7170.0/27/1

he/vo

Aßling, 14.02.2021

**Gesuch des Bayerischen Schulräteverbandes;  
hier: Format der Prüfungslehrproben im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für  
das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Schuljahr  
2020/21 sowie Impfung von Schulaufsichtspersonal**

1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Gremm,

im Namen des Landesausschusses und stellvertretend für die Landesvorstandschaft des Bayerischen Schulräteverbandes e. V. wende ich mich mit folgendem Anliegen an Sie:

Mit KMS III.3BS7170.0/27/1 vom 29.12.2020 an die Bezirksregierungen und Schulen kündigen Sie an, aus fachlichen Erwägungen sowie aus Gründen der Qualitätssicherung an der Durchführung der Doppellehrprobe, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt, festhalten zu wollen. Grundsätzlich wird dieses Vorhaben seitens des Bayerischen Schulräteverbandes begrüßt. Vor allem die Ihrerseits benannte Qualitätssicherung im Hinblick auf das unterrichtliche Agieren einer Lehrkraft ist im Format einer Prüfung im Präsenzunterricht zweifelsfrei bestmöglich zu wahren.

Allerdings sehen wir im Kontext der aktuellen Planungen zur Beschulung an bayerischen Grund- und Mittelschulen ab dem 22.02.2021 sowie dem nur schwer prognostizierbaren weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens organisatorische und rechtliche Problemstellungen.

Diese möchte ich im Folgenden kurz darlegen:

#### 1. Chancengleichheit

Bedingt durch die Tatsache, dass Lehramtsanwärter möglicherweise sehr unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Vorbereitung auf die Prüfungslehrprobe haben, erachten wir es als fraglich, inwiefern der Grundsatz der Vergleichbarkeit sowie des prüfungsrechtlichen Gebotes der Chancengleichheit gewahrt wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine generelle Prüfungsgerechtigkeit grundsätzlich nicht herstellbar ist. Dennoch dürften vor allem zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Schulen zurückkehrende Jahrgangsstufen, auftretende Quarantänefälle sowie regional differierende Corona-Inzidenzwerte zu großen Unterschieden bezüglich der Prüfungsvoraussetzungen für die Lehramtsanwärter führen.

Das mündliche Prüfungsformat per se generiert allerdings noch keine gerechte Vergleichbarkeit. Es liegt demzufolge einmal mehr an den Prüfenden, die richtigen Einschätzungen vorzunehmen, vor allem dann, wenn Kompetenzen in der Interaktion mit Schülerinnen und Schülern nicht unmittelbar sichtbar werden. Das erfordert Erfahrung und eine wesentlich intensivere Vorbereitung. Diesem Anspruch kann nur die Schulaufsicht gerecht werden. Sie ist damit aber auch im Besonderen gefordert.

Grundsätzlich erscheint es uns aus rechtlicher Sicht als unerlässlich, alle Prüfungen im Zuge der Doppellehroben in einem einheitlichen Prüfformat stattfinden zu lassen.

#### 2. Planbarkeit

Ein weiteres Kriterium stellt die zeitliche Planbarkeit und vollständige Durchführung der Prüfungen dar. Trotz Verlängerung des Prüfungszeitraumes und Einplanung von Ausweichzeiträumen sehen wir die Gefahr, die Prüfungsperiode möglicherweise nicht entsprechend

rechtzeitig abschließen zu können. Wir gehen davon aus, dass eine Festlegung auf Prüfungsgespräche ein deutlich höheres Maß an organisatorischer Verlässlichkeit für die beteiligten Prüfungskommissionen und die zu Prüfenden darstellt. Zudem reduziert eine verlässliche Planbarkeit den zu erwartenden Mehraufwand durch Prüfungsverschiebungen im Präsenzformat.

### 3. Infektionsschutz

Eine weitere zentrale Rolle spielt zweifelsfrei der gesundheitliche Aspekt im Prüfungsgeschehen. Nachdem es eine zentrale Maßgabe der Bayerischen Staatsregierung ist, persönliche Kontakte von Menschen auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken, erscheint das Format des Prüfungsgesprächs diesbezüglich angemessener und aus infektologischen Gesichtspunkten risikoärmer.

Darüber hinaus wäre für Schulaufsichtsbeamte eine mit Lehrkräften gleichrangige Behandlung bezüglich der Zulassung zu Covid-19-Impfungen sicherlich zuträglich und für die Durchführung weiterer Unterrichtsbesuche durch Schulrätinnen und Schulräten bzw. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Zuge dienstlicher Beurteilungen ebenfalls erstrebenswert.

Im Namen des Bayerischen Schulräteverbandes möchte ich Sie freundlichst bitten, die oben genannten Aspekte bei Ihren Abwägungen zur Regelung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Kalenderjahr 2021 einzubeziehen sowie unser Gesuch bezüglich einer Gleichstellung von Schulaufsichtspersonal und Lehrkräften hinsichtlich der Impfreihenfolge zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Heiß

Landesvorsitzender

des Bayerischen Schulräteverbandes e. V.